

Satzung des Tennisverein Horst e. V.



§ 1 Zweck und Ziel:

Der Tennisverein Horst macht sich zur Aufgabe, die körperliche Ertüchtigung unter den Mitgliedern durch die Pflege des Tennissports zu fördern. Der Verein und das Vereinsvermögen dienen ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, der Pflege und Förderung des Tennissports. Der Tennisverein Horst ist im Vereinsregister des für Horst zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft:

1) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Jugendlichen Mitgliedern (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

2) Aufnahme:

Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins schriftlich durch Stellung eines Aufnahmeantrages anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Anmeldung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3) Beendigung der Mitgliedschaft:

a) Austritt:

Der Austritt kann nur durch Kündigung zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Übt das kündigende Mitglied ein Amt aus, so hat es dieses zum Wohle des Vereins bis zur Ernennung eines Nachfolgers, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Kündigungsfrist, nach bestem Wissen und Gewissen weiterzuführen. Aus der Verantwortung für seine Tätigkeit aus der abgelaufenen Dienstzeit kann dieses Mitglied nur durch die Entlastung der Mitgliederversammlung entlassen werden.

b) Ausschluß:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nach einmaliger Mahnung nach einer Frist von einem Monat die nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beiträge nicht zahlt, oder wenn es vorsätzlich die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

c) Durch den Tod.

4) Ehrenmitgliedschaft:

Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 3 Haftung:

Der Verein haftet nicht für die seinen Mitgliedern bei ihrer sportlichen oder ehrenamtlichen Betätigung entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Versicherungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge:

Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge sowie einmalige Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge und Gebühren kann nicht erfolgen. Die Beitragsordnung wird nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendvollversammlung

§ 6 a Mitgliederversammlung:

- 1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft einmal jährlich bis zum 31. März des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher an die stimmberechtigten Mitglieder abgesandt werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2, Absatz 1 a, c u. d. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Jahresbericht
 - b) Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen nach Beschlußfassung bzw. nach schriftlichem Antragseingang, mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vorher an die stimmberechtigten Mitglieder abgesandt werden.
 - 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn § 6 a, 1 eingehalten ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig.
 - 4) Bei einer Abstimmung und bei Wahlen entscheidet in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmen von dieser Regel sind Entscheidungen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die
 - 1) das Vereinsvermögen und
 - 2) die Satzungsänderungen

betreffen. Hierfür ist die 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

5) Wahlen:

Falls aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird, ist eine Wahl durch Zuruf zulässig. Geheime Wahl erfolgt auf Antrag, wenn für einen zu besetzenden Posten mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6b Vorstand:

1) Das geschäftsführende Organ des Vereins ist der Vorstand.
Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart und
- g) einem Beisitzer

Dieser Vorstand ist der Mitgliederversammlung allein voll verantwortlich. Er hat die Belange des Vereins nach den Gesichtspunkten eines ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

2) Der Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzung und hat gemeinsam mit dem Schriftwart die Protokolle zu unterzeichnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie durch den Kassenwart des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart vertreten darf.

Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereins zu wachen und ihn nach außen zu vertreten.

Insbesondere hat er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

3) Beschlüsse des Vorstandes erhalten mit einfacher Stimmenmehrheit Rechtswirksamkeit. Eine Vorstandsversammlung wird beschlußunfähig, wenn weniger als 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und zwar derart, daß in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen sind. Der Vorstand bleibt weiter bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Jahres. Um die turnusmäßigen Wahlen - 1. Vorsitzender und Schriftführer in einem Jahr/ 2. Vorsitzender und Kassenwart im nächsten Jahr - zu gewährleisten, kann die Jahreshauptversammlung Nachwahlen auch für nur ein Geschäftsjahr vornehmen.

§ 6c Jugendvollversammlung:

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Verfahren und Aufgabe sind in der Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Kassenprüfer:

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen. Sie haben jedoch das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Sie wirken bei der Geschäftsübernahme durch einen neuen Kassenwart mit. Über jede Prüfung haben sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Vorgefundene Mängel sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögen:

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden aus dem Verein sowie bei der Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Auflösung:

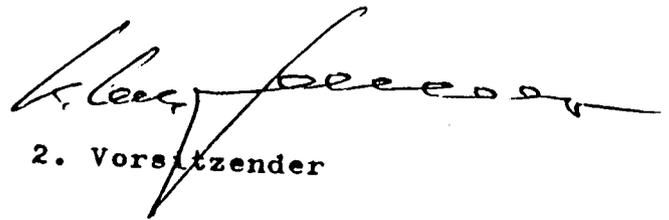
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses ist die Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so gilt sinngemäß § 6a, 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Horst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Redaktionelle Satzungsänderungen:

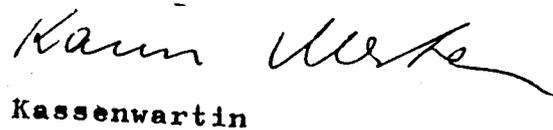
Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Horst, den 19.03.1992


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführerin


Kassenwartin